

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925

268 (18.11.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 46

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Bereinigungen

Nr. 46 Verlag: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 40 Pfennig für 60 Pfennig monatlich Posto vom Verlage Karlsruhe i. B.,
Karlsruherstraße 14, bezogen werden. 18. November 1925

Die sozialen Zulagen

(Kinderzuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenschlag.)

Bekanntlich ist dem Reichstag vom Deutschen Beamtenbund eine Besoldungsdenkschrift überreicht worden, die sich in besonderer Weise mit den Sozialzuschlägen für Beamte befaßt. In der Zeit verschieden entstanden, mit der Zeit geäußert, ergänzt oder aufgehoben, wird eine Zusammenstellung der wichtigsten und gebräuchlichsten Punkte von Nutzen sein. Wir bringen deshalb hierunter die hauptsächlichsten Bestimmungen über Kinderzuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenschlag, bezogen dabei aber ausdrücklich, daß hier und da in Einzelfällen außerdem noch die Zahlung oder Ablehnung von bezüglichen Zuschlägen gegeben sein kann, die nicht genannt sind.

Der Vollständigkeit halber aber in anderer Beziehung sind die hier gebrachten Ausführungen auch auf Angestellte und Arbeiter ausgedehnt, welcher Umstand den eben genannten Bearbeitern vielleicht zugute kommt.

I. Kinderzuschlag

A. Schulpflichtige Kinder

Der R.Z. stellt nur einen Beitrag zu den Kosten der Kindererziehung dar. Bei Beamten usw. ist er bis zum 21. Lebensjahre der Kinder gesetzlich, also rechtsanspruchsmäßig (A.B.G. v. 24. 6. 22 bzw. Änderung deselben). Über das 21. bis zum 24. Jahr besteht ein Rechtsanspruch nicht.

Unterhaltsberechtig sind **eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, an Kindesstatt angenommene (adoptierte) Kinder**, in den eigenen Hausstand aufgenommene Stiefkinder und uneheliche Kinder.

Nach heutigem Recht gilt ein uneheliches Kind immer noch als nicht verwandt mit seinem Erzeuger. Beim Tode des Erzeugers geht dessen Unterhaltspflicht aber auf seine Erben über; das Kind kann mit dem Pflichtteil eines ehelichen Kindes abgefunden werden.

Durch Eheschließung des Vaters des unehelichen Kindes mit dessen Mutter wird das uneheliche Kind als eheliches anerkannt. Es tritt damit in die Familie des Vaters ein, teilt seinen Wohnsitz und seinen Unterhaltungswohnsitz. Der Vater hat dieselbe Unterhaltspflicht diesem Kinde gegenüber wie gegenüber einem ehelichen Kinde.

Ein Arbeitnehmer als Erzeuger eines unehelichen Kindes erhält jedoch nur dann den R.Z., wenn seine Vaterpflicht festgestellt ist und wenn er das Kind in seinem Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Art nachweislich für seinen vollen Unterhalt sorgt.

Sind beide Eltern eines ehelichen Kindes, eines für ehelich erklärten Kindes oder an Kindesstatt angenommenen Kindes Beamte, so erhält nur der Vater den R.Z. (Ausf.-Best. Nr. 96 z. A.B.G.).

Ist von den Eltern des ehelichen Kindes ein Teil Beamter und ein Teil Angestellter, so erhält letzterer keinen R.Z. Sind beide Eltern Angestellte, so erhält nur der Vater den R.Z. Ist von den Eltern eines unehelichen Kindes der eine Teil Beamter, der andere Teil Angestellter, so erhält der letztere nur dann und insoweit den R.Z., als ihn nicht der Beamte erhält. Im übrigen finden die für die Gewährung von R.Z. an die Beamten erlassenen Ausf.-Best. auch auf die Angestellten entsprechende Anwendung.

Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindesstatt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten des Arbeitnehmers, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, — nicht aber die unehelichen Kinder des Eheannes. (Ausf.-Best. Nr. 119 z. A.B.G.) Sie werden bezgl. des R.Z. nach den Bestimmungen für Stiefkinder, nicht nach denjenigen für uneheliche Kinder behandelt.

Für uneheliche Stiefkinder kann, wenn deren Erzeuger zu ihrem Unterhalt nicht herangezogen werden können, an den unterhaltspflichtigen Stiefvater ausnahmsweise R.Z. gezahlt werden.

Ein Stiefkind früherer, durch Scheidung gelöster Ehe wird den vorstehenden Bestimmungen gemäß behandelt, wenn der geschiedene Ehegatte (Vater) den Unterhalt nicht bestreiten kann.

Für Pflegekinder wird kein R.Z. gezahlt.

B. Schulentlassene Kinder

Der Zuschlag für Kinder im Alter von 16 bis 21 Jahren wird nur auf Antrag gezahlt.

R.Z. für über 21 Jahre alte Kinder von Arbeitern darf grundsätzlich nicht gezahlt werden.

Den Beamten usw. kann im Bedarfsfalle auf Antrag R.Z. für Kinder über 21 Jahren gezahlt werden, wenn die Kinder sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und wenn ihr eigenes Einkommen nicht größer ist als der jeweils nach den Vorschriften über R.Z. anrechnungsfreie Betrag.

Eigenes Einkommen des Kindes ist das Haukeinkommen. Zu ihm zählen auch Sachbezüge jeder Art. (Ausf.-Best. Nr. 108/9 z. A.B.G.) Abzüge sind unzulässig, ausgenommen Kranken- (Nr. 111).

Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des R.Z., einschl. des örtl. Sonderzuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird der R.Z. nur zur Hälfte gewährt. Erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des R.Z., so fällt der R.Z. fort.

Mahgebend für die Zahlung des R.Z. für das folgende Kalendervierteljahr ist das eigene Einkommen eines Kindes eines Beamten usw. im zweiten Monat des diesem vorhergehenden Kalendervierteljahres. Durch Gegenüberstellung des eigenen Einkommens des Kindes und des in diesem Monat zahlbaren R.Z. ist festzustellen, ob der R.Z. für das folgende Kalendervierteljahr voll, zur Hälfte oder nicht zu zahlen ist. (Ausf.-Best. Nr. 113 z. A.B.G.)

Für ohne Vertütung in Berufsausbildung sich befindende Kinder unter 21 Jahren kann während der Ausbildungszeit R.Z. gezahlt werden.

Erhält ein schulentlassenes Kind in einem fremden Haushalt freie Verpflegung — einerlei, ob mit oder ohne Unterkunft —, so wird bis zum vollendeten 16. Lebensjahre allgemein, darüber hinaus R.Z. nur dann gezahlt, wenn es sich in der Berufsausbildung befindet. Die freie Verpflegung wird als Entgelt mit angerechnet.

Ist ein schulentlassenes Kind im **ersterlichen Haushalt** beschäftigt und erhält daneben **Pflichtfortbildungsschulunterricht**, so wird kein R.Z. gezahlt. Das erstere ist keine Berufsausbildung, das letztere keine Schulausbildung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

Zur Berufsausbildung gehören nicht der Besuch von Hoch-, Klatt-, Zeit-, Näh- oder Zuschneideunterricht, sowie gelegentliche Musik- und Reitstunden; ebenso nicht Ausbildung im elterlichen Hause, Geschäfts- oder Gewerbebetrieb (Ausf.-Best. Nr. 103 z. A.B.G.).

Zur Schulausbildung rechnen — außer öffentlichen und Privatschulen — Lehrerbildungsanstalten, Realschulen, Gymnasien, Lyzeen, Hochschulen, Fachschulen (sowie Handels-, Haushalts-, Vagantenschulen). Der Besuch von Handarbeits-, Fortbildungs- oder Fachschulen gilt nicht als Schulausbildung (Ausnahme!). (Ausf.-Best. Nr. 100 z. A.B.G.)

Unterbringung von Fürsorgezöglingen in einer Erziehungsanstalt gilt als Schul- oder Berufsausbildung.

Bei Unterbringung in einer Familie in jedem Falle die Voraussetzungen zur Zahlung des R.Z. zu prüfen.

Ferien, Urlaub usw. unterbrechen die Berufs- oder Schulausbildung nicht. (Ausf.-Best. Nr. 104 z. A.B.G.)

Ein **verheiratetes Kind** gilt nur dann als unterhaltsberechtig, wenn weder es selbst noch sein Ehegatte noch seine Kinder imstande sind, es zu unterhalten.

Der R.Z. fällt bei Beamten mit dem Fortfall des Dienst- einkommens fort. Der R.Z. fällt ferner fort mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das für den Fortfall des R.Z. maßgebliche Ereignis eingetreten ist.

Vollendet ein Kind eines Beamten usw. für das ein Kinderzuschlag bezogen wird, das 16. Lebensjahr, so ist die Zahlung des R.Z. einzustellen, wenn nicht der zum Bezüge berechtigte Beamte usw. schriftlich die für den Weiterbezug des R.Z. und für dessen Höhe maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht. (Ausf.-Best. Nr. 99 z. A.B.G.)

Waisengelder oder Waisenrenten — gleichgültig an wen gezahlt — sind auf den R.Z. nicht anzurechnen.

II. Kinderbeihilfe

Ein Rechtsanspruch auf R.Z. besteht nicht. R.Z. wird nur auf Antrag widerrufen auf Beamte usw. für Kinder vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre bewilligt, die sich in Schul- und Berufsausbildung befinden und kein oder nur ein unzureichendes Einkommen haben.

Für die Bemessung des Höchstbetrages in gesetzlich nicht geregelten Fällen ist der für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre jeweils gesetzlich zutreffende R.Z. einschl. des örtlichen Sonderzuschlages in Betracht zu ziehen.

Die Zahlung der R.Z. ist einzustellen oder zu ermäßigen mit dem Ablauf des Monats, in welchem das für den Befall oder die Ermäßigung der Beihilfe maßgebende Ereignis eintritt.

Bei Wegfall der R.Z. werden die noch bis Ende des Monats weiterzuzahlenden Beträge nur in der Höhe weiterbewilligt wie sie bei Eintritt des für den Wegfall der Beihilfe maßgebenden Ereignisses zutrafen. Nachträglich eintretende Erhöhungen des R.Z. oder des örtlichen S.Z. bleiben daher unberücksichtigt.

R.Z. in gesetzlich nicht geregelten Fällen können Beamten usw. auch gewährt werden für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht vorübergehender Natur (auch Blindheit, Taubheit, Krüppelhaftigkeit, Lungentuberkulose, Geisteskrankheit) dauernd erwerbsunfähig sind, ebenso lebigen Waisen, für die R.Z. nach § 23 des A.B.G. v. 10. 8. 22 bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gezahlt worden sind.

III. Frauenschlag

Der R.Z. findet Anwendung auf Beamte (auch verwitwete), Ruhestandsbeamte, Angestellte, im Vorbereitungsdiensft Beschäftigte und Arbeiter. Er wird allen verheirateten Arbeitnehmern — für die unterhaltsberechtigten Ehefrau — sowie den verwitweten männlichen Arbeitnehmern, sofern sie im eigenen Haushalt für den vollen Unterhalt solcher Kinder aufkommen, für die ein Kindergehalt gewährt wird, gezahlt.

Die Zahlung bzw. Berechnung des R.Z. erfolgt vom Ersten des Monats, in welchem das für die Gewährung maßgebende Ereignis eintritt.

Den verwitweten Beamten und Arbeitern sind solche Beamte und Arbeiter gleichzustellen, deren Ehe ohne eigenes Verschulden für nichtig erklärt oder geschieden worden ist. Ist wegen Verschulden des Beamten oder Arbeiters die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt, so steht ihm der R.Z. auch dann nicht zu, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner geschiedenen Ehefrau zu sorgen.

Von der nicht unterhaltenen Ehefrau getrennt lebende und von ihr nicht geschiedene und keine Kinder im eigenen Haushalt verorgende Arbeitnehmer erhalten, auch wenn sie einen eigenen Haushalt — evtl. mit einer Haushälterin — unterhalten, keinen R.Z.

Ein in einem (fremden) **Haushaltsgemeinschaft** beschäftigtes Kind, für das R.Z. gezahlt wird, wird als im eigenen Haushalt befindlich betrachtet. Der Unterhaltspflichtige erhält daher den R.Z.

Witwer, die mit einer Haushälterin einen eigenen Haushalt führen, ohne Kinder, für die R.Z. gezahlt wird, vollen Unterhalt zu gewähren, erhalten keinen R.Z.

Ein **unverheirateter Arbeitnehmer**, auch wenn er z. B. mit seiner Mutter oder Schwester oder mit beiden zusammen einen eigenen Haushalt führt und dazu beide noch ernährt, erhält keinen R.Z.

Der R.Z. wird nicht gewährt, wenn die Ehefrau als Beamtin, Angestellte oder Arbeiterin im Dienste des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft Gehalt oder Lohn bezieht. Ist jedoch die Ehefrau in diesem Dienstverhältnis nicht voll beschäftigt oder hat sie ohne Festlegung einer bestimmten Arbeitszeit die Vornahme von Arbeiten (z. B. Reinigung des Dienstgebäudes) gegen eine Pauschalvergütung übernommen, so steht diese Beschäftigung der Gewährung des R.Z. nicht entgegen.

Fällt der R.Z. wegen eigenen Einkommens des Kindes fort, und fällt somit auch der R.Z., so gilt als maßgebendes Ereignis für den Fortfall des R.Z. der Zeitpunkt des Fortfalls der R.Z. Bei Einstellung des R.Z. wegen Einkommens des Kindes von mehr als die Hälfte des R.Z. fällt der R.Z. mit Ablauf des Kalendervierteljahres fort, in dessen zweiten Monat das eigene Einkommen des Kindes den genannten Betrag übersteigt. Hierbei sind die Bestimmungen über das eigene Einkommen des Kindes maßgebend.

Eine Mahnung an die württembergische Beamenschaft

Im württembergischen Staatsanzeiger findet sich eine halbamtliche **Bureaufweisung** der württembergischen Beamenschaft. Sie lautet:

In letzter Zeit haben Kundgebungen, Eingaben und Veröffentlichungen aus den Kreisen der Beamenschaft nicht selten die **Grenzen überschritten**, die den Beamten durch ihre besondere Stellung im Staate gezogen sind. Die Regierung ist weit davon entfernt, der Beamenschaft das freie Wort beschränken zu wollen, aber Zügellosigkeit ist nicht Freiheit. Die Lage der Beamenschaft ist nicht die Folge unzulänglichen Wohlwollens oder mangelnden Verhältnisses der Regierung, sondern des **nationalen Anklages**, das alle Stände zu tragen haben, die einen früher, die andern später. Die Regierung hat auch Verständnis dafür, daß die allgemeine Verwirrung unserer Zeit zu ungerechten Beurteilungen, Verdächtigungen und unpassenden Äußerungen führt. Sie ist es aber dem Land und auch der Beamenschaft schuldig, dem Ton, der in letzter Zeit auch in Kreisen der Beamenschaft teilweise angeschlagen wurde, entgegenzuwirken. Sie spricht die Erwartung aus, daß diese Mahnung genützt, um diejenigen, denen sie gilt, zur Selbstbesinnung zurückzuführen.

Die Mehrheit der Reichsbeamten im D.V.B.

Gegenüber irreführenden Meldungen beim Austritt einer unbedeutenden Fachgruppe von knapp 2000 Mitgliedern, deren Stärke man überheblich mit 8000 angab, wird vom Zentralgewerkschaftsbund Deutscher Reichsbahnbeamten und Anwärter erklärt, daß die organisatorische Sammlung der deutschen Reichsbahnbeamenschaft auf dem Boden der parteipolit. Neutralität des Deutschen Beamtenbundes sich unaufhaltsam fortsetzt. Der **Zentral-Gewerkschaftsbund Deutscher Reichsbahnbeamten und Anwärter im D.V.B.**, der bei seiner Gründung in Heidelberg vor wenigen Wochen bereits 120 000 Mitglieder zählte, wurde neuerdings durch den **Anschluß aller süddeutschen (bayerischen, württembergischen und badischen) Reichsbahninspektoren und technischen Inspektoren** um rund 10 000 Mitglieder vergrößert. Damit muß schon heute der alle Fachgruppen der deutschen Reichsbahnbeamenschaft umfassende Zentral-Gewerkschaftsbund Deutscher Reichsbahnbeamten und Anwärter als die größte reine Beamtenorganisation der deutschen Eisenbahner gelten. Diese nur aus Beamten und Beamtenanwärtern gebildete Großorganisation ist natürlich besser als jede mit Arbeitern gemischte und mehr oder weniger parteipolitisch gebundene Mischungsorganisation in der Lage, den Grundgedanken des Berufsbeamtentums frei von berufs-fremden Einflüssen zu vertreten.

Zahlungsweise der Gehälter bei der Reichsbahn

Dem Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund waren Nachrichten zugegangen, daß von der Reichsbahnverwaltung beabsichtigt werde, bei **Wiedereinführung der vierteljährlichen Gehaltszahlungen** die Anordnung zu treffen, daß die einzelnen Eisenbahnbeamten nur bei der Eisenbahnkasse selbst gegen Scheck den jeweiligen Gehaltbetrag abheben können. Der Bundesvorstand des D.V.B. hat die Direktion der Deutschen Reichsbahn in einer Eingabe darauf aufmerksam gemacht, daß durch eine solche Maßnahme die gemeinnützigen Beamtenbanken in ihrer Wirksamkeit lahmgelegt würden und dies eine Untergrabung der Selbsthilfeorganisationen bedeute, deren sich Reich und Staat bekanntlich selbst oft zur Erfüllung sozialwirtschaftlicher Aufgaben bedient haben. Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat diese Eingabe wie folgt beantwortet:

„Es ist noch keine Bestimmung darüber getroffen, ob die vierteljährliche Vorauszahlung der Gehälter der Reichsbahnbeamten eingeführt wird. Die dortigen Befürchtungen sind, soweit hier zur Zeit beurteilt werden kann, **gegenstandslos**.“

Gehaltszahlung und Rechtsprechung

Welche **Schadensersatzansprüche** stehen den Hinterbliebenen eines Beamten zu, dessen Tod dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Staat die ihm seinen Beamten gegenüber obliegende Fürsorgepflicht verletzt hat?

Der Polizeiwachtmeister A. in Berlin ist an Lungentuberkulose gestorben. Die Kläger, seine Witwe und Kinder, behaupten, seine Erkrankung sei auf Anstehung durch einen der gleichen Krankheit erlegenen Polizeibeamten zurückzuführen, mit dem der Verstorbene zusammenarbeiten hatte; der Beklagte habe es unterlassen, die gebotenen Maßnahmen gegen eine solche Anstehung zu treffen. Die von den Klägern erhobenen Schadensersatzansprüche sind von den Vorinstanzen für begründet erklärt worden. Die Revision des Beklagten hatte nur in Nebenpunkten Erfolg.

Aus den Gründen:
Die Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 97 S. 44) hat aus § 618 BGB. einen allgemeinen Rechtsgedanken entnommen, der in seiner Anwendung auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis ergibt, daß dem Staate seinen Beamten gegenüber eine Fürsorgepflicht obliegt, deren vorsätzliche oder fahrlässige Außerachtlassung ihn schadensersatzpflichtig macht. Diese Schadensersatzpflicht trifft ihn, wenn die schuldhaft Verletzung der Fürsorgepflicht den Tod des Beamten herbeigeführt hat, gegenüber dessen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen. Die Regelung, die in dieser Hinsicht für den privatrechtlichen Dienstvertrag der § 618 Abs. 3 in Verbindung mit § 844 Abs. 2 BGB. gibt, wiederum als allgemein gültig aufzufassen und sie zur Ausfüllung der sich im positiven öffentlichen Rechte findenden Lücke zu verwenden, bestehen keine Bedenken. Die Witwen- und Waisengelder, die die Beamtenhinterbliebenen kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift erhalten, dienen nicht zugleich zur Abgeltung des Schadens, den sie durch den schuldhafterweise verursachten Tod ihres Ernährers erleiden. Soweit der Schaden durch die gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht ausgeglichen wird, hat ihn der Staat als Folge seiner schuldhaften Pflichtverletzung zu tragen. Allerdings erstreckt sich seine Verpflichtung nicht auf volle Ersatzleistung. Vielmehr liegt dem geltenden Recht, wie die angeführten Vorschriften des BGB. erkennen lassen, der Gedanke zugrunde, daß den Hinterbliebenen einer durch Verschulden eines Dritten zu Tode gekommenen Person nur dafür Ersatz geleistet werden soll, daß ihnen durch das Ableben des Unter-

Kaltverpflichteten das Recht auf Unterhalt entzogen worden ist. Diese Begrenzung muß auch gelten im Verhältnis des Staates zu den Schadenersatzberechtigten Beamtenhinterbliebenen. Ein Schadenersatzanspruch kann ihnen nur im Rahmen des § 844 BGB. zugestanden werden.
 Aus: Urteil des Reichsgerichts vom 12. Mai 1925 in Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 111 S. 22.

Der Beschluß einer Stadtgemeinde über die Art der Aufrechnung der Kriegsjahre bei der Pensionierung ihrer Beamten schafft objektives Recht.

Die klagende Stadtgemeinde hatte im September 1919 bestimmt, daß bei der Pensionierung die Kriegsjahre doppelt zu rechnen seien. Die Beschlüsse sind vom Bezirksausschuß genehmigt. Zum 1. Oktober 1921 ist der Beklagte pensioniert. Die Klägerin hat die Kriegsjahre den staatlichen Grundfähen gemäß nur mit dem 1/4fachen angerechnet, während der Beklagte Doppelrechnung verlangt. Die Revision rügt lediglich Verletzung des § 56 Nr. 8 der Städteordnung. Die Klägerin glaubt, daß sich der Beklagte nicht auf die Beschlüsse vom September 1919 berufen könne, da sich die Stadt zu dieser Doppelrechnung ihm gegenüber nicht in der nach der genannten Bestimmung erforderlichen Form verpflichtet habe. Nach § 12 Abs. 1 Kommunalbeamten-Gesetz erhalten die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundfähen, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist. Eine nach § 12 Abs. 1 Kommunalbeamten-Gesetz zulässige Sonderbestimmung über die Pensionierung ihrer Beamten hat die Klägerin in den Beschlüssen vom September 1919 getroffen. Diese Beschlüsse, die mit der Genehmigung des Bezirksausschusses wirksam geworden sind, stellen sich dar als Ausfluß der der Stadtgemeinde zustehenden Autonomie. Diese Vor-

schrift über die Berechnung des Pensionsdienstalters ist objektives Recht. Sie wirkt mit ihrem Ergehen alsbald rechtsbindend zugunsten der von ihr betroffenen Beamten, ohne daß es dazu noch einer Verpflichtungserklärung der Stadt bedürft hätte. Für die Anwendung des § 56 Nr. 8 Städteordnung ist also kein Raum.
 (Urteil des Reichsgerichts vom 31. März 1925 in „Juristische Rundschau“ 1925, Nr. 11, Beilage: Die Rechtsprechung, S. 490, Nr. 716.)

Wirtschafts- und Steuerfragen

Beamtenhandel
 Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V. hat der „Deutschen Konfektion“, wie sie in Heft 39 unter dem Stichwort „Beamtenhandel“ mitteilt, folgendes geschrieben: „Wir haben an den Herrn Reichlichen Minister des Innern eine Eingabe gerichtet, in der wir ihn gefragt haben, welche Bestimmungen in Preußen über den Beamtenhandel gelten. Dabei haben wir auf die vom Reichsministerium des Innern jenseitig ergangenen Richtlinien, die wir auch unseren Mitgliedern auszusagen mitteilen konnten, hingewiesen. Der Herr Reichliche Minister des Innern hat uns darauf geantwortet, daß über den Beamtenhandel in Preußen zurzeit Besprechungen zwischen den einzelnen Ministerien schweben, die in Kürze zum Abschluß gelangen und voraussichtlich als Richtlinien im Ministerialblatt für die innere Verwaltung zum Abdruck kommen werden. Es wird uns anheimgestellt, gegebenenfalls in einigen Wochen erneut anzufragen, was soviel bedeuten dürfte, als daß vor Ablauf mehrerer Wochen mit dem Erscheinen dieser Richtlinien nicht zu rechnen ist.“
 Der Deutsche Beamten-Wirtschaftsbund teilt hierzu mit, daß sich die Anregung zum Erlaß solcher Richtlinien bekanntlich aus einer Entschließung ergibt, die auf dem vorjährigen

Deutschen Beamten-Wirtschaftstag angenommen worden ist. Diese Entschließung ist sämtlichen Ministerien des Reiches und der Länder übermittelt worden. Es ist also nicht etwa das Verdienst des „Deutschen Einzelhandels“, daß die Behörden solche Richtlinien herausgeben, in denen — mit vollem Einverständnis des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes — zum Ausdruck gebracht wird, daß der sog. „wilde Handel“ in den Diensträumen nicht mehr geduldet werden soll, daß aber die auf gesetzlicher Grundlage errichteten Selbsthilfeeinrichtungen selbstverständlich nicht unter dieses Verbot fallen. Es darf erwartet werden, daß auch die preussischen Richtlinien in diesem Sinne gehalten sein werden.

Versicherungswesen

Mögensfähigkeit der Lebensversicherungsprämie vom steuerpflichtigen Einkommen
 Nach § 17 des neuen Einkommensteuer-Gesetzes vom 10. August 1925 können Beiträge zu Sterbefällen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständigen Haushaltsangehörigen sowie Prämien für Versicherungen des Steuerpflichtigen und seine Haushaltsangehörigen auf den Todes- und Lebensfall vom Einkommen abgesetzt werden. Es kann absetzen ein Lediger bis 480 M., ein Verheirateter 580 M. Für jedes Kind erhöht sich der Betrag um 100 M. Steuerpflichtige zwischen 50 und 55 Jahren können bis 900 M., zwischen 55 und 60 Jahren 1200 M. und über 60 Jahre alte bis 1440 M. absetzen, zusätzlich des etwaigen Aufschlages von je 100 M. für Frau und Kind. Diese letztere Begünstigung für ältere Steuerpflichtige kommt jedoch nur in Frage für solche mit einem Einkommen unter 15.000 M. und solche, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt von mehr als 2000 M. im Jahr haben. Der Antrag zur Versicherung muß in dem Jahr 1925/26 gestellt sein. Der erste Abzug tritt in Kraft für die Gebührende, die für Oktober gezahlt werden.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

E. Büchle Kunsthandlung und Rahmenfabrik
 Karlsruhe, Kaiserstr. 128 zwischen Wald- und Karlstraße
Wandbilderschmuck
 Inhaber: W. Bertsch Bildereinrahmungen

Karlsruher Lebensversicherungsbank
 A.-G.
 Versicherungsbestand Herbst 1925:
 Mehr als 250 Millionen Mark

Damenpelze — Pelzmützen
 äußerst vorteilhaft
L. PH. WILHELM
 205 Kaiserstraße 205 476

Das **Tapeten-Haus** von
Rieger & Matthes Nchf.
 Kaiserstraße 186 KARLSRUHE Fernruf 1783
 empfiehlt sein reichhaltiges Lager in den neuesten Mustern
 Spezialität: **Stil- und Künstler-Tapeten**
 Muster stehen gerne zur Verfügung 477

Tapeten
 Große moderne Auswahl
 Möglichst billigste Preise
 — Solide Tapezierarbeit —
 Streng reelle Bedienung
 Räumungsverkauf besserer
 Tapeten — neueste Muster
Sebast. Münch
 Hirschstraße 28 KARLSRUHE Hirschstraße 28

Möbel Speisezimmer
 Herrenzimmer
 Schlafzimmer
 Küchen GM. 389
 einzelne Möbelstücke
 in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
 Karlsruhe Zahlungsvereinfachung, Kronenstr. 32
 Kein Laden, daher billigste Preise

Spenglers Geschichts-Philosophie
 Eine Kritik
 Von
 Prof. Dr. KARL SCHÜCK
 Preis M. —.75
 Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.

Betten und Kinderbetten
 in Holz und Metall, sowie Matratzen, Patentröste und
 Federbetten außergewöhnlich billig
 Auf Wunsch Zahlungsvereinfachung
Gottfr. Klettenheimer
 Markgrafenstraße 52 beim Rondellplatz

Umformen von Damen- und Herren-Hüten
 nach den neuesten Modellen für Herbst und Winter
 Not-Reparaturgesch. **G. Burlefinger, vorm. Dicken**
 Westendstraße 29b KARLSRUHE Telefon 830

Nur noch Philippstr. 19
 (Keinen Laden mehr)
 ist das seit 25 Jahren bestehende
Möbel- u. Betten-Haus
Heinrich Karrer
 Straßenbahnlinie 1 und 2
 Eigene Schreinerei und Polsterwerkstätte
 Kein Laden — daher billige Preise
 Große Auswahl in Qualitätsmöbel aller Art
 Zahlungs-Erleichterung
 Bitte genau auf die Firma zu achten
Karlsruhe - Mühlburg

Die Versicherungs-Anstalt
 für Beamte und Angestellte, für alle Angehörigen
 der freien Berufe und alle Kaufleute
 ist der

Seiten günstige Kaufgelegenheit!
 für nur 20 M. Anzahlung

 und wöchentlich Ratenszahlung von M. 4.— be-
 kommen Sie ein stabiles
**Herren- oder Damen-
 Fahrrad, Emailherd u. Nähmaschine**
 mit zwei Jahren Garantie
 Die Ware wird bei Anzahlung
 sofort ausgehändigt
 Mäntel, Schläuche, Pedale, Ketten
 usw. staunend billig
Fahrrad-Kunzmann, Karlsruhe i. B.
 Zähringerstraße 46

Preussische Beamten-Verein zu Hannover
 Lebensversicherungs-Verein A.-G. — Gegr. 1875
Lebensversicherungen
Invaliditätszusatzversicherungen
Witwen-Pensionsversicherungen
Beamten-Familienversicherungen
 Keine bezahlten Agenten! Keine Abschlußprovisionen!
 Daher:
 Geringe Verwaltungskosten und beispiellos niedrige Prämien
 Man verlange Material- und Prämienvergleiche von der
 Abteilung Süddeutschland des Vereins
Karlsruhe, Stefaniestraße 28

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Stempel-Herdle
 Waldstr. 44 KARLSRUHE Telefon 1133
**Kautschuk-, Metall- und Signier-
 Stempel, Email- u. Metallschilder**
 sämtliche Stempelarten
Rascheste Lieferung
 Läden: Kaiser-Allee 41. Telefon 3981

G. BRAUN KARLSRUHE
 vormals G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag
 Karlsruherstraße 14
 Herstellung von Druckerarbeiten
 für staatliche und städtische Behörden

GEBRÜDER BACHERT
 KARLSRUHE i. B.
 Liststr. 5 Tel. 443 GR 472
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempelgiesserei